Bund Getränkeverpackungen der Zukunft

Bund Getränkeverpackungen der Zukunft GbR (BGVZ)

Schriftliche Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

12.04.2022

vertreten durch:
[redacted]
Geschäftsführer BGVZ
Unter den Linden 10
10117 Berlin

T. [redacted]
M. [redacted]

Web. www.bgvz.de
Web. www.einweg-mit-pfand.de

Bund Getränkeverpackungen der Zukunft

Schriftliche Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gesellschafter des Bund Getränkeverpackungen der Zukunft (BGVZ) möchte ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG) bedanken.

Der BGVZ begrüßt die mit der EU-Einwegkunststoffrichtlinie sowie dem EWKFondsG verfolgte Zielsetzung, den Eintrag von bestimmten Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt zu verringern und im Idealfall zu verhindern. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des EWKFondsG *„soll die Anlastung bestimmter Kosten bei den Herstellern dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern“.*

Dank des seit 2006 bestehenden erfolgreichen DPG-Pfandsystems in Deutschland werden diese Ziele bei bepfandeten Einwegkunststoffgetränkeverpackungen bereits heute erreicht. Bepfandete Getränkeverpackungen landen hierzulande nicht in der Umwelt. Einwegkunststoffgetränkeverpackungen mit Pfand werden zu über 98 Prozent gesammelt, wiederverwertet und in einem nahezu geschlossenen Stoffkreislauf geführt (Quellen u. a.: *Aufkommen und Verwertung von PET-Getränkeflaschen in Deutschland 2019, GVM, 2020; Mehrweg- und Recyclingsysteme für ausgewählte Getränkeverpackungen aus Nachhaltigkeitssicht, Rückgabequote, PWC, Juni 2011;*). Diese Rücklaufquote ist im internationalen Vergleich vorbildlich und lässt Deutschland bereits heute die EU-Sammelquoten für 2030 übererfüllen.

Über das DPG-Pfandsystem organisieren und finanzieren die Hersteller von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gemeinsam mit dem Handel bereits erfolgreich die Sammlung und Verwertung gebrauchter Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit Pfand. Seit der Einführung des erfolgreichen Pfandsystems haben sie zudem zahlreiche Initiativen ergriffen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher für die Bedeutung der Rückgabe von bepfandeten Getränkebehältern zu sensibilisieren.

Durch die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs würden sie verpflichtet, zusätzlich die Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mitzufinanzieren. Dadurch entstünde eine unverhältnismäßige Doppelbelastung der Hersteller von bepfandeten Einwegkunststoffgetränkebehältern, gegen die auch rechtliche Bedenken bestehen und die – da die Ziele des EWKFondsG bereits vom Einwegpfandsystem erreicht werden – weder vom europäischen noch vom deutschen Gesetzgeber gewollt sein kann.

Daher halten es der BGVZ und seine Gesellschafter für dringend erforderlich, die Hersteller von Einwegkunststoffgetränkebehältern nach Anlage 1 Nr. 3 vom Anwendungsbereich des EWKFondsG auszunehmen, soweit es sich um Getränkeverpackungen handelt, die der Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG unterliegen.

Der Unterschied zwischen Einweggetränkeverpackungen mit Pfand, die bereits einem erfolgreichen und funktionierendem Sammel- und Kreislaufwirtschaftssystem angehören, und sonstigen Einwegverpackungen (To-Go Verpackungen / gelber Sack) ist bei der Überarbeitung des Entwurfs des EWKFondsG unbedingt zu berücksichtigen. Auch wenn mit dem vorliegenden Entwurf eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie angestrebt wird, sollte der deutsche Gesetzgeber die besonderen regulatorischen Gegebenheiten in Deutschland berücksichtigen, um eine unverhältnismäßige und diskriminierende Belastung der Hersteller von bepfandeten Getränkeverpackungen zu vermeiden. Andernfalls würde die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Abgabe notwendige hohe Investitionen in die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft, bspw. durch den verstärkten Einsatz von Sekundärmaterial bei Getränkeverpackungen, erheblich hemmen.